

Hauptsatzung der Stadt Beckum

Vom 18. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner	2
§ 2 Stadtteile	3
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.....	4
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerschaft.....	4
§ 6 Anregungen und Beschwerden	4
§ 7 Integrationsrat.....	5
§ 8 Rat der Stadt	6
§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	6
§ 10 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung.....	6
§ 11 Aufwands-, Verdienstausfall- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten	7
§ 12 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit.....	9
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	10
§ 14 Bürgermeisterin/Bürgermeister	10
§ 15 Formen der Bekanntmachung	10
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	11
§ 17 Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates am Vom 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner

- (1) Die Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Stadt“ seit dem Jahr 1224.
- (2) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26. März 1976 wurde die Führung des aktuellen Wappens, der Flagge, des Banners und des Siegels als Hoheitszeichen genehmigt. Das Wappen zeigt in Rot 3 schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen (heraldische Sichtweise).



Das städtische Wappen wurde erstmals im Jahr 1580 auf dem Gogerichtssiegel und im Jahr 1585 auf den von der Stadt geprägten Kupfermünzen abgebildet.

Die 3 Wellenbalken sind redendes Symbol des Ortsnamens Beckum = Bekehem = Bachheim und stehen für die 3 Bäche Kollenbach, Siechenbach und Lippbach, die nach ihrem Zusammenfluss in Beckum die Werse bilden.

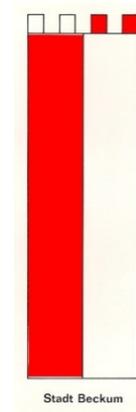
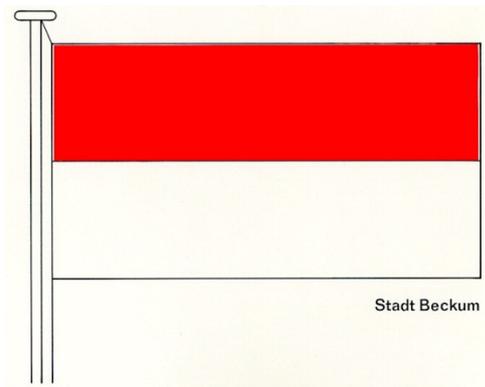
- (3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: STADT BECKUM.



- (4) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahr 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.



- (5) Die Flagge und das Banner zeigen jeweils die Farben Rot und Weiß, und zwar im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift.



§ 2 Stadtteile

Die Stadt gliedert sich in die 4 Stadtteile Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- beziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die/Der Beauftragte nach Absatz 1 wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten nach Absatz 1 über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.

§ 5**Unterrichtung der Einwohnerschaft**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet von Fall zu Fall, was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerschaftsversammlungen).
- (2) Eine Einwohnerschaftsversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für einen Großteil der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Einwohnerschaftsversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerschaftsversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen für die Einberufung des Rates gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerschaftsversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten) oder anonym eingereicht wurden, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellenden Personen sind jeweils in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Ausschuss übertragen. Soweit der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss nicht selbst für die Sachentscheidung zuständig ist, soll er die Angelegenheit den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann dies mit einer eigenen Empfehlung verbinden.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen bleibt unberührt.
- (5) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anregungen und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (6) Den antragstellenden Personen kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung durch die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratungen können in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss kann von der sachlichen Prüfung von Anregungen oder Beschwerden absehen, wenn sie
 - a) sich auf einen noch nicht eingetretenen, zukünftigen Sachverhalt beziehen,
 - b) bereits vollständig erledigt sind,
 - c) gegenüber einer bereits entschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten,
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, oder
 - e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
- (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die antragstellenden Personen über den Fortgang des Verfahrens und vorab über Termin und Ort der Beratung in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit Unterrichtung über die abschließende Entscheidung des Rates beziehungsweise des mit der Erledigung betrauten Ausschusses ist das Verfahren abgeschlossen.

§ 7**Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon aus 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister informiert den Vorsitz des Integrationsrates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem an das zuständige Gremium weiter zu leiten, wenn nicht die Verwaltung zuständig ist. Das zuständige Gremium beziehungsweise die Verwaltung hat sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8**Rat der Stadt**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Beckum“.
- (2) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.

§ 9**Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen, die auf Grundlage von § 60 GO NRW getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

§ 10**Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.
- (2) Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) In einer Zuständigkeitsordnung regelt der Rat die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (§ 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.

§ 11

Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung).
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Entschädigungsverordnung erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben,
 - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt,
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss,
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - Betriebsausschuss,
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten:
- a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen,
 - b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise),
 - c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles – für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion,
 - d) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates.
- (4) Einen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstaufschlags, der durch die während der Arbeitszeit notwendige Ausübung des Mandats entsteht (Verdienstaufschlagentschädigung), haben alle Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder.

Als Verdienstauffallentschädigung wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffallentschädigung erhalten auf Antrag:

- a) abhängig Erwerbstätige bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; zum Beispiel durch die Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
- b) Selbstständige, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Bei abhängig Erwerbstätigen gelten als Arbeitszeit Fest- und Gleitarbeitszeiten, wobei Gleitarbeitszeiten zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Als Vermutungsregel für das Ende der Arbeitszeit der Selbstständigen wird 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.

- (5) Nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Haushaltsentschädigung, wenn sie einen Haushalt führen, der
 - a) mindestens aus 2 Personen besteht, von denen mindestens 1 Person 1 Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – ist, oder
 - b) mindestens aus 3 Personen besteht.

Haushaltsentschädigung wird für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in Höhe des Regelstundensatzes gezahlt.

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Haushaltsvertretung anstelle des Regelstundensatzes erstattet.

- (6) Kinderbetreuungskosten werden auf schriftlichen Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Kinderbetreuungskosten müssen außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden; sie werden für Kinder unter 14 Jahren erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für Kinder mit Behinderungen, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Verdienstauffall- oder Haushaltsentschädigung gewährt wird.

- (7) Verdienstauffallentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingt versäumten Arbeitszeit berechnet. Haushaltsentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet. Die jeweils letzte angefangene Stunde ist minutenbezogen zu abzurechnen.

Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.

- (8) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (9) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 Sitzungen festgelegt. Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.
- (10) Die Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder, die Verdienstausfall-, Haushaltsentschädigung oder Kostenerstattung erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro.

Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 500 Euro.

Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

- (2) Ratsmitgliedern, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragt hatten, kann der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 ab Beginn der Wahlperiode 2020/2025 erneut gewährt werden. Es gelten die Erstattungsregelungen nach Absatz 1.

- (3) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss.

Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der Rat oder zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Absatz 3 GO NRW).

§ 14

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Sie/Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr/ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 Absatz 3 geregelt.

§ 15

Formen der Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im städtischen Amtsblatt vollzogen
- (2) Gleichzeitig wird der Bekanntmachungstext in vollem Umfang im städtischen Internetauftritt (www.beckum.de) bereitgestellt.

(3) Ist eine Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen durch Aushang in den folgenden Aushangkästen:

- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,
- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,
- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,
- Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
- (2) Der Rat entscheidet
 - a) bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
 - b) bei Betriebsleitungen und der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin beziehungsweise eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin beziehungsweise eines Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. März 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister